

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Antrag der Verbandsgemeindewerke Linz auf Erteilung wasserrechtlichen Zulassung zur Verlegung und Verrohrung eines namenlosen Vorfluters (Gewässer III. Ordnung) im Bereich der Brochenbachstraße in St. Katharinen

Gemarkung: St. Katharinen

Flur: 28

Flurstück-Nr.: 66

Gemarkung: St. Katharinen

Flur: 29

Flurstück-Nr.: 18/11, 18/17, 37/4

Mit Schreiben vom 28.12.2016 beantragen die Verbandsgemeindewerke Linz in Zusammenhang mit der Vergrößerung des Mischwasserkanals im Bereich der Brochenbachstraße in St. Katharinen die Verlegung und Verrohrung eines namenlosen Vorfluters (Gewässer III. Ordnung).

Die Verbandsgemeindewerke Linz beabsichtigen, den bestehenden Mischwasserkanal zu erneuern und zu vergrößern, da durch Zunahme von versiegelten Flächen und den Anschluss von neuen bzw. dem Ausbau von bestehenden Wohngebieten die Belastung des bestehenden Mischwasserkanals stetig angestiegen ist und zudem in den vergangenen Jahren eine Zunahme von Starkregenereignissen beobachtet werden konnte. Durch die Vergrößerung des Mischwasserkanals soll ausreichendes Volumen für die steigenden Anforderungen an die Abwasserbeseitigung geschaffen werden.

Die Vergrößerung des Mischwasserkanals bedingt, dass der in diesem Bereich verlaufende namenlose Vorfluter umgelegt wird, um Raum für den geplanten Mischwasserkanal zu schaffen und zukünftig Kreuzungen mit dem Mischwasserkanal zu vermeiden. Bei dem betroffenen namenlosen Vorfluter handelt es sich um ein Nebengewässer des Brochenbachs, also einem Gewässer III. Ordnung, mit relativ kleinem Einzugsgebiet. Im Zuge des Ausbaus der Kreisstraße K13 und des damit verbundenen Austauschs des Mischwasserkanals wurde dieses Gewässer III. Ordnung bereits im Jahr 2009 verrohrt und verlegt (siehe hierzu Plangenehmigungsbescheid der Kreisverwaltung Neuwied vom 05.05.2009, Az.: 6/10-63-UWB 481/08 stä). Die neu geplante Bachverrohrung schließt im Bereich des Grundstücks in der Gemarkung St. Katharinen, Flur 28, Flurstück-Nr. 66, ab Station 019-032 an diese alte Bachverrohrung an und verläuft sodann über die Grundstücke in der Gemarkung St. Katharinen, Flur 29, Flurstück-Nr. 18/11 und 18/17 und mündet auf dem Flurstück 37/4 in den in diesem Bereich offen verlaufenden Brochenbach (ebenfalls Gewässer III. Ordnung). Die mit Plangenehmigung vom 05.05.2009 erteilte Zulassung zur Verrohrung und Verlegung des namenlosen Vorfluters (= der Bereich oberhalb Station 019-032) bleibt von dem hier beantragten Vorhaben unberührt.

Die hier zu genehmigende Gewässerverrohrung hat eine Länge von ca. 80 m. Die Verrohrung des namenlosen Gewässers stellt eine wesentliche Umgestaltung eines Gewässers, somit einen Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 WHG dar, der gemäß § 68 Abs. 1 WHG grundsätzlich der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens bedarf.

Soweit es sich bei dem Vorhaben allerdings um keinen UVP-pflichtigen (Prüfung der Umweltverträglichkeit nach dem Umweltverträglichkeitsgesetz -UVPG-) Gewässerausbau handelt, kann gemäß § 68 Abs. 2 S. 1 WHG anstelle des Planfeststellungsbeschlusses auch eine Plangenehmigung erteilt werden.

Ob das Vorhaben der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, ist in § 70 Abs. 2 WHG in Verbindung mit den §§ 5 ff. UVPG geregelt.

Gem. § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit der Anlage 1, Ziffer 13.18.1, bedarf es bei „sonstigen Ausbaumaßnahmen“, die nicht von Nummer 13.18.2 erfasst werden, zunächst der Durchführung einer sog. ‚**allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles**‘, die in § 7 Abs. 1 UVPG näher geregelt ist.

Sofern diese Vorprüfung ergibt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat, kann auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG verzichtet werden. In diesem Fall kann dann anstelle eines Planfeststellungsverfahrens ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden (§ 68 Abs. 2 WHG).

Gem. der Anlage 3 zu § 7 Abs. 1 UVPG (Kriterienkatalog) ist zu prüfen, ob und inwieweit das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Die v.g. Kriterien sind wie folgt untergliedert:

1. Merkmale des Vorhabens
2. Standort des Vorhabens
3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

1. Merkmale eines Vorhabens

1.1 Größe und Ausgestaltung des Vorhabens

Der vorhandene namenlose Vorfluter hat laut den der Plangenehmigung der Kreisverwaltung Neuwied vom 05.05.2009 (Az. 6/10-62-UWB- 481/08 stä) zu Grunde liegenden Antrags- und Planunterlagen ein relativ kleines Einzugsgebiet von rund 6,92ha. Das betroffene Gewässer ist im betroffenen Plangebiet bereits verrohrt (Rohrdurchmesser DN 500). Es soll „lediglich“ ein verrohrter Gewässerabschnitt an andere Stelle verlegt werden. Die geplante neue Gewässerverrohrung hat eine Länge von ca. 80 m und schließt auf dem Grundstück in der Gemarkung St. Katharinen, Flur 29, Flurstück-Nr. 66 (Rechtswert: 383231, Hochwert: 5605575) unmittelbar an die bereits bestehende und mit Plangenehmigung vom 05.05.2009 zugelassene

Gewässerverrohrung (Az. 6/10-63-UWB 481/08 stä) an, ehe das Gewässer auf dem Flurstück 37/4 in den in diesem Bereich offen verlaufenden Brochenbach mündet.

Im Rahmen der Gesamtbetrachtung ergibt sich, dass die Verlegung des verrohrten Gewässerabschnittes insgesamt als unwesentlich einzustufen ist.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Wie bereits oben dargestellt, schließt die geplante Gewässerverrohrung an eine bereits bestehende und mit Plangenehmigung vom 05.05.2009 zugelassene Gewässerverrohrung (Az. 6/10-63-UWB 481/08 stä) an. Die mit Plangenehmigung vom 05.05.2009 erteilte Zulassung zur Verrohrung und Verlegung des namenlosen Vorfluters (= der Bereich oberhalb Station 019-032) bleibt ansonsten von dem hier beantragten Vorhaben unberührt.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Durch das Vorhaben sind keine wesentlichen Änderungen und Beeinträchtigungen hinsichtlich der künftigen Nutzung der vg. natürlichen Ressourcen zu erwarten, da der Charakter des betroffenen Gebietes nicht verändert wird.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne des § 3 Abs. 1 und Abs. 8 Kreislaufwirtschaftsgesetz

Abfallmengen fallen nur während der Bauzeit in baustellenüblichen Mengen an, welche durch die ausführenden Firmen ordnungsgemäß zu entsorgen sind. Bei den im Rahmen der Baumaßnahme anfallenden Abfällen ist von keinen Besonderheiten auszugehen.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Konkrete Auswirkungen auf eine mögliche Umweltverschmutzung oder sonstige Belästigungen sind nicht zu erwarten. Lediglich für den Zeitraum der Vorbereitungs- und Bauphase ist aufgrund der verwendeten Baugeräte und Maschinen zeitlich wie auch örtlich begrenzt mit vorübergehenden Emissionen von Abgasen, Staub und Lärm zu rechnen, die allerdings nur temporär entstehen. Es erfolgt zudem eine zeitlich begrenzte Belastung von Grundflächen durch die Lagerung von Bau- und Betriebsstoffen sowie Maschinen. Sonstige Belästigungen/Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, insbes. mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien und die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 Störfall-Verordnung

Im Rahmen der durchzuführenden Arbeiten sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die Bestimmungen über den Schutz der Arbeiter und über die Arbeiterfürsorge auf Bauten, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft, zu beachten.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft

Risiken für die menschliche Gesundheit sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Lediglich im Zeitraum der durchzuführenden Bauarbeiten ist zeitlich wie auch örtlich begrenzt mit vorübergehenden Emissionen von Abgasen, Staub und Lärm zu rechnen, die allerdings nur temporär entstehen. Sonstige Risiken oder Beeinträchtigungen für die menschliche Gesundheit sind nicht zu erwarten.

2. Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.

2.1 Nutzungskriterien

Bestehende Nutzung:

Das beabsichtigte Vorhaben liegt im besiedelten Ortsrand von St. Katharinen, im unmittelbaren Einzugsbereich der K13 (Brochenbachstraße). Bei der für die Umsetzung des Vorhabens in Anspruch genommene Fläche handelt es sich überwiegend um den Straßenkörper der Brochenbachstraße. Im Anschluss hieran verläuft der neu zu verlegende, verrohrte Gewässerabschnitt in einem Schotterweg, der als Zuwegung zu einer wasserrechtlich zugelassenen Teichanlage dient.

Verkehr:

Die jetzt geplante Maßnahme sieht diesbezüglich der Nutzung der vg. Verkehrsflächen keine Veränderungen vor. Eine Beeinträchtigung der K13 sowie des bestehenden Schotterwegs ist durch die Maßnahme nicht gegeben.

Ver- und Entsorgung

Mit der Verlegung des verrohrten Gewässerabschnittes sollen künftig Kreuzungen des in diesem Bereich bestehenden Mischwasserkanals vermieden werden. Insoweit sind durch die Maßnahme keine Beeinträchtigungen der Nutzung des Mischwasserkanals zu besorgen. Sonstige Ver- und Entsorgungsanlagen werden nicht betroffen.

Sonstige wirtschaftliche oder öffentliche Nutzungen

Sonstige wirtschaftliche oder öffentliche Nutzungsarten sind für die Fläche nicht vorgesehen.

2.2 Qualitätskriterien

Wasser:

Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit des Schutzgutes Wasser werden durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt. Eine Beeinträchtigung des Grundwassers und des sich an die Verrohrung angrenzenden Brochenbachs wird ausgeschlossen. Die über das verrohrte Gewässer in den Brochenbach eingeleiteten Wassermengen sind im Vergleich zum Zustand vor Durchführung der Maßnahme unverändert.

Boden:

Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG sind nicht anzunehmen. Sollten während der Bauphase Verunreinigungen, z.B. im Bereich der Baustelleneinrichtungsfläche, entstehen, so sind diese umgehend zu beseitigen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen (z.B. durch zusätzliche Bodenversiegelung oder nachhaltige Verdichtung) sind nicht zu erwarten.

Natur und Landschaft:

Das seitens der Verbandsgemeindewerke Linz am Rhein geplante Vorhaben ist mit geringfügigen bauzeitbedingten Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Durch entsprechende Ausgleichs-, Ersatz- und Vermeidungsmaßnahmen wird der Eingriff in Natur und Landschaftsbild kompensiert bzw. auf ein Minimum reduziert. Die einzelnen Ausgleichs-, Ersatz- und Vermeidungsmaßnahmen sind in dem von der Firma Biotop Consulting Sinzig mit Stand vom 03.02.2017 erstellten „Fachbeitrag Artenschutz“ aufgeführt. Die Untere Naturschutzbehörde hat dem Vorhaben unter der Bedingung zugestimmt, dass die im Fachbeitrag Artenschutz aufgeführten Maßnahmen zur Kompensation entstehender Eingriffe in Natur und Landschaft durch baubedingte Gehölzverluste spätestens in der nächsten auf die Fertigstellung der Maßnahme folgenden Vegetationsperiode ausgeglichen werden. Die Baumaßnahme hat ansonsten keine raumgreifenden oder landschaftsverändernden Auswirkungen auf Natur und Landschaft.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugeewesenen Schutzes (Schutzkriterien)

2.3.1 Natura 2000-Gebiete:

nicht betroffen

2.3.2 Naturschutzgebiete: *nicht betroffen*

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente:

Der Vorhansstandort liegt im „Naturpark Rhein-Westerwald“ (007-NTP-071-001), allerdings außerhalb der Kernzone des Naturparks. Eine Beeinträchtigung der Schutzziele ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete: *nicht betroffen*

2.3.5 Naturdenkmäler: *nicht betroffen*

2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen: *nicht betroffen*

2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope: *nicht betroffen*

2.3.8 Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG): *nicht betroffen*

2.3.9 Heilquellenschutzgebiete (§ 53 Abs. 4 WHG): *nicht betroffen*

2.3.10 Risikogebiete (§ 73 Abs. 1 WHG): *nicht betroffen*

2.3.11 Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG): *nicht betroffen*

2.3.12 Gebiete, in denen die in Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind: *nicht betroffen*

2.3.13 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte: *nicht betroffen*

2.3.14 Denkmäler, Denkmalsensembles, Bodendenkmäler etc.: *nicht betroffen*

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

3.1 Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung)

Die teilweise Verlegung des bereits verrohrten namenlosen Gewässers hat keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf das betroffene geographische Gebiet und die dortige Bevölkerung. Die Baumaßnahme beschränkt sich auf das direkte Umfeld der neuen Gewässertrasse. Eine Beeinträchtigung der Bewohner angrenzender Grundstücke reduziert sich auf eine zeitlich befristete Lärm-/Staubbelastung durch Baumaschinen und Fahrzeuge. Mit einer vorhabenbedingten dauerhaften Beeinträchtigung der Bevölkerung oder der Siedlungsstruktur ist durch die Gewässerlegung nicht zu rechnen, da die Baumaßnahme weder raumgreifende noch landschaftsverändernde Auswirkungen auf Natur und Landschaft hat.

3.2 Etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Die Verlegung des verrohrten Gewässerabschnittes im Bereich der Ortslage St. Katharinen ruft aufgrund des kleinräumigen und zeitlich befristeten Maßnahmenumfangs keine grenzüberschreitenden Auswirkungen hervor.

3.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Es handelt sich um einen Eingriff, der für die Zeit der Bauarbeiten zu einer Beeinträchtigung des gewachsenen Bodengefüges im Trassenbereich der Rohrleitung führt. Durch entsprechende Ausgleichs-, Ersatz- und Vermeidungsmaßnahmen (siehe Fachbeitrag Artenschutz vom 03.02.2017) wird der Eingriff in Natur und Landschaftsbild kompensiert bzw. auf ein Minimum reduziert.

Nationale und internationale Schutzgebiete sind von der Maßnahme nicht betroffen. Ebenso ergibt sich nach Fertigstellung der Baumaßnahme keine Beeinträchtigung von Landschaftsbild, Natur, Gewässer, etc.

3.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Über die oben beschriebenen Auswirkungen wird es zu keinen weiteren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie der Bevölkerung kommen.

3.5 Dauer, Häufigkeit, Reversibilität der Auswirkungen

Nach Fertigstellung der Bauarbeiten kommt es zu keinen weiteren Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowie auf die Bevölkerung.

3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Durch die mit der Verlegung des verrohrten Gewässerabschnittes einhergehenden Auswirkungen auf Natur, Landschaft, etc. sind keine Auswirkungen und Wechselwirkungen mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben zu besorgen.

3.7 Möglichkeit zur wirksamen Verminderung der Auswirkungen

Die mit der Ausführung der Bauarbeiten verbundenen Auswirkungen auf Natur und Landschaft können durch die im Fachbeitrag Artenschutz aufgeführten Ausgleichs-/Ersatz- und Vermeidungsmaßnahmen wirksam vermindert und ausgeglichen werden.

Zusammenfassung:

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um einen Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 WHG, der grundsätzlich der Durchführung eines förmlichen Planfeststellungsverfahrens bedarf.

Anstelle eines Planfeststellungsverfahrens kann auch ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden, sofern der Gewässerausbau nicht UVP-pflichtig ist (§ 68 Abs. 2 S. 1 WHG).

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass von der beabsichtigten Gewässerverrohrung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. **Das Vorhaben kann somit im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens zugelassen werden.**

Im Auftrag

Michael Heck